

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Band: 99 (2001)
Heft: 11

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kurz vor Redaktionsschluss:

GPS und Tachymeter jetzt kombiniert in einem System!

Weitere Infos bei der allnav.



allnav • Obstgartenstrasse 7 • 8035 Zürich • Tel. 043 255 20 20
allnav@allnav.com • www.allnav.com
Baden-Württemberg: 71522 Backnang • Tel. 07191 734 411



Prozess zum Schluss, dass Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die von ihrer Zusammensetzung her mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar seien, als Siedlungsabfall betrachtet werden sollten. Vermischte Abfälle möchte das BUWAL mengenunabhängig dem Entsorgungsmonopol unterstellen. Hingegen könne eine Entsorgungspflicht für grosse Mengen sortenreiner Abfälle die Gemeinwesen vor logistische und finanzielle Probleme stellen. Allerdings liege die Entsorgungspflicht für Abfälle, welche nach besonderen Vorschriften des Bundes vom

Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssten, beim Inhaber (Art. 31b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31c Abs. 1 USG). – Diesen Ausführungen hielten die Beschwerdeführer nichts Überzeugendes gegenüber.

Folgerungen

Aus der Sicht des Bundesgerichtes ergab sich somit, dass Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die von ihrer Zusammensetzung

her mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, grundsätzlich unabhängig von der Menge als Siedlungsabfall zu gelten haben. Sofern diese Abfälle unsortiert und damit vermisch anfallen, sind sie entsprechend Art. 31b Abs. 1 Satz 1 USG von den Kantonen zu entsorgen, die dafür das Entsorgungsmonopol beanspruchen können.

So weit diese Abfälle sortenrein bereitgestellt werden können, besteht in Art. 12 Abs. 3 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) eine Vorschrift des Bundes, welche es den Kantonen ermöglicht, die Entsorgungspflicht entsprechend Art. 31b Abs. 1 Satz 2 USG auf die Inhaber zu übertragen. Diese Lösung hat zur Folge, dass gleichartige Abfälle im einen Betrieb als gemischter Abfall und damit als Siedlungsabfall entsorgt werden müssen, während sie in einem anderen Betrieb mit einer besseren internen Abfallsortierung unter eigener Verantwortung als sortenreiner Abfall entsorgt werden können, sofern dies für den Betrieb vorteilhaft erscheint.

Die Beschwerdeführer machten freilich geltend, ihre Abfälle dürften auch von der

Zusammensetzung her nicht den Siedlungsabfällen gleichgestellt werden, da sie betriebsspezifisches Material enthielten. Selbst wenn letztere den Hauptanteil ihres gesamten Abfalles ausmachen sollten, so wäre die Qualifikation als dem Haushaltabfall vergleichbaren Müll nicht unzutreffend, da die betriebsspezifischen Anteile für eine Haus-Sperrgutabfuhr typisch waren. Gerade wenn es zutreffen sollte, dass der eigentliche gewerbliche Abfall den Hauptanteil der Abgänge aus den Betrieben der Beschwerdeführer ausmacht, sollte es nach der Lebenserfahrung – wie das Bundesgericht ausführte – möglich sein, diesen separat vom Haushaltabfall zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. Dies hatten sie jedoch nicht getan und damit den Ausgang des Verfahrens zu ihren Ungunsten bewirkt. (Urteil 1A.185 bzw. 1P.491/1998 vom 22. Juni 1999.)

Dr. iur. Roberto Bernhard
Mythenstrasse 56
CH-8400 Winterthur